



Gemeinde Siegelbach

LANDKREIS HEILBRONN

Ausführungsbestimmungen zur Friedhofssatzung

zu § 13a Urnenreihen (Einzelgrab) – und Urnenwahlgräbern (Partnergrab) am Baum

Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 28.01.2020

In § 13a Absatz 6 ist folgendes geregelt:

Die Bearbeitung und Anbringung der Namenstafeln hat durch die Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten einschließlich Beschriftung trägt der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte im Rahmen der Grabnutzungsgebühr. Die Platzierung und Ausgestaltung der Schriftplatte wird von der Gemeinde vorgegeben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 einstimmig beschlossen, dass Namenstafeln für den Baumfriedhof zusätzlich möglich sein sollen und die vorhandenen Erdnägel durch Namenstafeln ersetzt werden können. Die bisherige Beschriftung bleibt bestehen.

Um ein einheitliches Bild der Ruhestätte zu bewahren und die Pflegearbeiten des Bauhofs sicherzustellen, ist eine einheitliche Handhabung zu verpflichtend einzuhalten.

Namenstafel:

Maße: 25 cm x 30 cm

Stärke: 8 cm

Material: Naturstein Orion

Gravur: vollständiger Name, Geburts- und Sterbedatum

Schriftart: Bookman old Style

Die Namenstafeln sind zuvor von der Gemeinde Siegelbach zu genehmigen. Die Kosten für den Austausch und die Anschaffung der Namenstafeln sind von den Angehörigen zu tragen.

Rechte, die nach den bisher geltenden Vorschriften erworben worden sind, werden durch diese Satzung nicht berührt.

Siegelbach, den 17. Dezember 2024

Tobias Haugap
Bürgermeister